

VERFASSUNG DES SCHWEIZERISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENBUNDES

Wie der Leib einer ist und viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen Leib bilden, so ist es auch mit Christus.

1 Kor. 12: 12

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Glaubensgrundlage

Der Kirchenbund bezeugt Jesum Christum als seinen alleinigen Herrn. Er erkennt in der Heiligen Schrift das Zeugnis der göttlichen Offenbarung. Er bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.

Der Kirchenbund weiss sich aufgerufen, im Glauben an das kommende Reich Gottes die Forderung und Verheissung der Christusbotschaft in unserem Volke zu vertreten.

Art. 1 Zusammensetzung

Der Kirchenbund umfasst auf föderalistischer Grundlage die schweizerischen evangelisch-reformierten Kantonalkirchen, protestantische Diaspora-verbände, die kantonalen Freikirchen sowie andere auf dem Boden der Reformation stehende kirchlich organisierte Glaubensgemeinschaften.

Art. 2 Zweck

Der Kirchenbund hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und des schweizerischen Protestantismus wahrzunehmen. Auf dieser Grundlage liegt ihm ob:

- a) die Wahrung, Stärkung und Ausbreitung des evangelischen Glaubens in der Schweiz
- b) die Zusammenfassung aller protestantischen Kräfte
- c) die Pflege der geistlichen Verbundenheit seiner Mitglieder
- d) die Gründung und Förderung evangelischer Werke in der Schweiz
- e) die Unterstützung der schweizerischen Protestanten im Ausland
- f) die Vertretung der Gesamtheit seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft; die Mitglieder informieren den Vorstand des Kirchenbundes über Schritte, die sie bei den eidgenössischen Behörden unternehmen
- g) die Vertretung der Gesamtheit seiner Mitglieder im Oekumenischen Rat der Kirchen
- h) die Pflege von Beziehungen zu den Kirchen des Auslandes.

Art. 3 **Rechtscharakter und Sitz**

Der Kirchenbund besitzt das Recht der Persönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sein Sitz wird durch die Abgeordnetenversammlung bestimmt.

ABSCHNITT II

DIE MITGLIEDER

Art. 4 **Gegenwärtige Mitglieder**

Mitglieder des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sind die in Art. 1 genannten Kirchen und Verbände, welche ihm zur Zeit der Genehmigung dieser Verfassung angehören.

Voraussetzung weiterer Mitgliedschaft

Andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen dieser Verfassung niedergelegt sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie korporativ organisiert sind, mindestens 5000 Mitglieder zählen und von der Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aufgenommen werden. Eine Gemeinschaft, die bereits einem Mitglied des Kirchenbundes angegliedert ist, kann für sich selbst die Mitgliedschaft nicht erwerben. Ein Verband, welcher Gemeinschaften enthält, die bereits dem Kirchenbunde angehören, kann auch nicht als Mitglied aufgenommen werden.

Schweizerkirchen im Ausland

Reformierte Schweizerkirchen im Ausland können als freie Mitglieder ohne finanzielle Verpflichtungen aufgenommen werden. Sie haben das Recht, sich an der Abgeordnetenversammlung durch je einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

ABSCHNITT III

DAS VERHÄLTNISS DES KIRCHENBUNDES ZU SEINEN MITGLIEDERN

Art. 5 **Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Zugehörigkeit zum Kirchenbund verpflichtet die Mitglieder zu Stärkung der Einheit des schweizerischen Protestantismus. Sie beeinträchtigt die Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Mitglieder nicht.

Art. 6 **Obligatorischer Charakter der Beschlüsse des Kirchenbundes**

Die Mitglieder verpflichten sich, die in Anwendung der vorliegenden Verfassung ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse des Kirchenbundes zu beachten und durchzuführen, vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedkirchen geltenden kirchlichen Ordnungen.

Art. 7 Beziehungen zu protestantischen Werken

Der Kirchenbund unterhält Beziehungen zu verschiedenen protestantischen schweizerischen Institutionen (Protestantisch-kirchliche Hilfsvereine, Schweizerischer Missionsrat, Verband für Innere Mission, Evangelische Jugendwerke, Evangelische Pressedienste, Schweizerischer protestantischer Volksbund, usw.).

ABSCHNITT IV

DIE ORGANE DES KIRCHENBUNDES

Art. 8 Die Organe

Die Organe des Kirchenbundes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand

A. Die Abgeordnetenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Vertretung

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Kirchenbundes. Sie besteht aus den Abgeordneten der Mitglieder.

Die Mitglieder werden durch mindestens je zwei Abgeordnete vertreten.

Gehören einem dieser Mitglieder nach den Feststellungen der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung mehr als 100000 Einwohner an, so hat es das Recht, für je weitere 100000 oder einen Bruchteil dieser Zahl noch einen Abgeordneten zu ernennen.

(AV 6.93)

Die Mitglieder bestimmen die Wahlart ihrer Abgeordneten selbst. Ihre Amtsdauer beträgt ordentlicherweise 4 Jahre.

Der Vorstand kann Vertreter von freien Verbänden und Werken, die auf dem Boden der Kirchen arbeiten, wie solche in Art. 7 genannt sind, zur Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung einladen; diese kann ihnen das Recht beratender Stimme zuerkennen.

**Art. 10 Tagungen
(AV 6.82)**

Die Abgeordnetenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich zweimal an dem von ihr zuvor bestimmten Tagungsort zusammen.

Ausserordentliche Tagungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung
- b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen
- c) auf Beschluss des Vorstandes.

Ort und Zeit der ausserordentlichen Tagungen werden durch den Vorstand in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

Art. 11 **Befugnisse**

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über alle Fragen, welche gemäss Art. 2 der Verfassung in den Aufgabenkreis des Kirchenbundes fallen, sowie über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände

(AV 6.93)

- b) Wahl ihres Präsidenten und Vize-Präsidenten und zweier Stimmzähler aus der Mitte der Abgeordneten. Sie dürfen nicht der gleichen Kirche angehören.

(AV 6.82 und 3.98)

- c) Wahl des vollamtlichen Präsidenten bzw. der vollamtlichen Präsidentin sowie von sechs bis zwölf weiteren Mitgliedern des Vorstandes auf eine Amtsdauer von vier Jahren, die am darauffolgenden 1. Januar beginnt. Die AV legt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes mindestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsdauer fest. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachgebiete zu achten. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder der gleichen Kirche angehören. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Abgeordnete sein; sie sind wiederwählbar. Ein Mitglied, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Vorstand aus.

(AV 6.82)

- d) Wahl einer Geschäftsprüfungskommission

(AV 6.82)

- e) Wahl einer Kontrollstelle

- f) Bestellung und Wahl ständiger und allfälliger Spezialkommissionen
- g) Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- h) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Genehmigung der Rechnung und des Voranschlages
- i) Erlass des Geschäftsreglementes der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen, eines Finanzreglementes sowie anderer Reglemente, sofern sie nicht Angelegenheiten betreffen, die der Befugnis des Vorstandes zugewiesen sind
- k) Beschlussfassung über die Errichtung einer ständigen Geschäftsstelle
- l) Errichtung schweizerischer kirchlicher Stiftungen und deren Überwachung
- m) Beschlussfassung über eine allfällige Revision der Verfassung.

Art. 12 **Beratungen**
Wahlen
Abstimmungen

Die Abgeordnetenversammlung ist nur verhandlungs- und beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben beratende Stimme.

Die Wahlen des Präsidenten und des Vize-Präsidenten der Abgeordnetenversammlung sowie der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes werden geheim vorgenommen.

Wahlen kommen zustande durch das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen im ersten und durch das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

Unter Vorbehalt abweichender Verfassungsbestimmungen entscheidet bei allen Abstimmungen das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt nur im Fall der Stimmengleichheit.

Wenn fünf Mitglieder oder ein Drittel der anwesenden Abgeordneten es für einen bestimmten Gegenstand verlangen, so ist für einen Entscheid eine Zweidrittelsmehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausserdem kann für Fragen der Festsetzung ihrer Tagesordnung und des Geschäftsverfahrens die Abgeordnetenversammlung in ihrem Geschäftsreglement ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

B. Der Vorstand

Art. 13 **Konstituierung**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vize-Präsidenten und den Rechnungsführer des Kirchenbundes.

Art. 14 **Verpflichtungen und Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Verpflichtungen und Befugnisse:

- a) er leitet verantwortlich die Geschäfte des Kirchenbundes und führt die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung durch
- b) er macht den Mitgliedern Anregungen, die ihnen zum Aufbau ihres geistlichen Lebens und zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können
- c) er kann in seinem Namen oder im Namen des Kirchenbundes Aufrufe und öffentliche Erklärungen erlassen; ein Aufruf oder eine Erklärung kann jedoch nur dann im Namen des Kirchenbundes erlassen werden, wenn der Entwurf innert einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung an die vollziehenden Behörden der Mitglieder nicht von einem Drittel derselben abgelehnt worden ist
- d) er vertritt den Kirchenbund in seinen Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden

- e) er vertritt den Kirchenbund in seinen ökumenischen Beziehungen
- f) er unterbreitet der Abgeordnetenversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Jahresrechnung und den Voranschlag
- g) er kann Spezialkommissionen wählen sowie einzelne Beauftragte zur Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben
- h) er organisiert unter Berücksichtigung der deutschen und der französischen Sprache das Sekretariat und beaufsichtigt es
- i) er bezeichnet die Personen, welche berechtigt sind, den Kirchenbund durch ihre Unterschrift zu verpflichten.

ABSCHNITT V

FINANZEN

Art. 15 **Voranschlag und Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben.

(AV 10.92)

Die Beiträge werden im Verhältnis der Zahl der den einzelnen Mitgliedern zugehörigen natürlichen Personen festgesetzt. Für die Berechnung müssen auch weitere Faktoren wie die Steuerbelastung dieser natürlichen Personen sowie die Einnahmen der Mitglieder berücksichtigt werden.

(AV 10.92)

Ein besonderes Reglement ordnet den Beitragsschlüssel. Dieses kann zugunsten einzelner finanzschwacher Mitglieder eine von den Grundsätzen gemäss Abs. 2 abweichende Berechnungsart vorsehen.

Art. 16 **Ausserordentliche Kollekten**

Unternimmt der Kirchenbund besondere Aktionen, so kann er sich die hierzu nötigen Mittel durch ausserordentliche Kollekten beschaffen, die von der Abgeordnetenversammlung oder in dringenden Fällen vom Vorstand anzuordnen sind.

Art. 17 **Ausserordentliche Beiträge**

Ausserordentliche Beiträge und Garantien sowie deren Verteilung auf die Mitglieder werden, nach Begutachtung durch den Vorstand, von der Abgeordnetenversammlung beschlossen.

Art. 17 bis

(AV 6.82)

Die Haftung der Mitglieder des Kirchenbundes für dessen Verbindlichkeiten beschränkt sich auf die Beiträge gemäss Art. 15 und 17 der Verfassung.

ABSCHNITT VI

REVISION DER VERFASSUNG

Art. 18 **Voraussetzungen und Vorgehen**

Alle Anträge betreffend Abänderung der Verfassung sind dem Vorstand zur Begutachtung zu überweisen und von der Abgeordnetenversammlung in zwei Lesungen zu beraten, wobei die zweite Lesung erst in einer nachfolgenden Tagung der Abgeordnetenversammlung vorgenommen werden darf.

Im Falle einer Gesamtrevision der Verfassung erfolgt die endgültige Abstimmung frühestens sechs Monate nach Abschluss der zweiten Lesung.

Abänderungen der Verfassung können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

Die vorliegende Verfassung ist durch die Abgeordnetenversammlung vom 12. Juni 1950 in Zürich angenommen worden. Sie ersetzt diejenige vom 17. Juni 1924.

Sie tritt am 13. Juni 1950 in Kraft.

Der Präsident: A. Koechlin

Die Sekretäre: A. Byland
A. Mobbs

